

7. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Elemente der Methode zur Erstellung des Beitragschlüssels dahin gehend zu überprüfen, dass er die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten entsprechend widerspiegelt, und der Versammlung auf dem Hauptteil ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *trifft folgenden Beschluss:*

a) Unbeschadet des Artikels 3.9 der Finanzordnung⁴⁸ wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 2007, 2008 und 2009 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenezunehmen;

b) im Einklang mit Artikel 3.8 der Finanzordnung⁴⁸ wird der Heilige Stuhl, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, jedoch an einigen ihrer Tätigkeiten mitwirkt, aufgefordert, in den Jahren 2007, 2008 und 2009 zu den Ausgaben der Organisation beizutragen, auf der Grundlage eines hypothetischen Beitragssatzes von 0,001 Prozent, der die Berechnungsgrundlage für den im Einklang mit ihrer Resolution 44/197 B vom 21. Dezember 1989 dem Heiligen Stuhl jährlich in Rechnung gestellten Pauschalbeitrag bildet;

9. *schließt sich* den Empfehlungen des Beitragsausschusses in Ziffer 132 seines Bericht⁴⁷ an;

10. *beschließt*, dass der Beitragssatz für Montenegro, das am 28. Juni 2006 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für das Jahr 2006 0,001 Prozent beträgt;

11. *beschließt außerdem*, dass Montenegro für jeden vollen Monat seiner Mitgliedschaft im Jahr 2006 einen Beitrag in Höhe von einem Zwölftel dieses Prozentsatzes entrichten wird;

12. *beschließt ferner*, dass die Beiträge Montenegros für das Jahr 2006 nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, bei denen die Beiträge Montenegros, die sich danach bestimmen, welcher Beitragskategorie für Friedenssicherungseinsätze das Land 2006 entsprechend den Bestimmungen der Versammlungsresolution 55/235 vom 23. Dezember 2000 zugeordnet wird, im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

13. *beschließt*, dass die veranlagten Beiträge Montenegros für das Jahr 2006 von den Beiträgen des ehemaligen Serbien und Montenegro für dasselbe Jahr abgezogen werden;

14. *beschließt außerdem*, dass die Vorauszahlungen Montenegros an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 3.7 der Finanzordnung⁴⁸ durch Anwendung seines Beitragssatzes für das Jahr 2006 auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung seines Beitragssatzes in eine 100-Prozent-Tabelle für den Fonds für

2006-2007 hinzugefügt werden, gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Resolution 60/283 der Generalversammlung vom 7. Juli 2006;

15. *stellt fest*, dass gemäß ihrer Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 die Veranlagung Montenegros für den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen durch die Anwendung seines ersten Beitragssatzes für Friedenssicherungseinsätze auf die genehmigte Höhe des Fonds zu berechnen ist;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne⁴⁹ und den entsprechenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beitragsausschusses⁵⁰;

17. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 57/4 B;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten;

19. *legt* den Mitgliedstaaten, die mit der Entrichtung ihrer Beiträge an die Vereinten Nationen im Rückstand sind, *nahe*, die Vorlage mehrjähriger Zahlungspläne zu erwägen.

RESOLUTION 61/238

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/654, Ziff. 6).

61/238. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

I

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004 und 60/258 vom 8. Mai 2006,

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts der Gruppe für 2005 und ihres Arbeitsprogramms für 2006⁵¹,

Kenntnis nehmend von dem internen Reformprozess, den die Gruppe derzeit durchläuft, um ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2005 und ihrem Arbeitsprogramm für 2006⁵¹;

2. *begrüßt* die von der Gruppe fortlaufend unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Durchführung ihres Reformprozesses, auf die in den Ziffern 1 bis 6 ihres Berichts hingewiesen wird;

3. *bekräftigt* Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 60/258 und *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung auch

⁴⁸ Siehe ST/SGB/2003/7.

⁴⁹ A/61/68.

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 11* und Korrigendum (A/61/11 und Corr.1), Ziff. 75-78.

⁵¹ Ebd., *Supplement No. 34* (A/61/34).

künftig während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen Tagungen eine Vorabfassung ihres Arbeitsprogramms vorzulegen;

4. *begrüßt* es, dass die Gruppe den Schwerpunkt ihres Arbeitsprogramms zunehmend auf Fragen von systemweiter Bedeutung legt, und fordert die Gruppe, die als einziges externes Aufsichtsorgan für das gesamte System fungiert, nachdrücklich auf, ihre Arbeit und ihre Berichte auch künftig nach Möglichkeit auf Fragen von systemweitem Interesse zu konzentrieren, die für die effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung aller Organisationen, für die die Gruppe Dienste erbringt, nützlich und relevant sind;

5. *legt* der Gruppe *nahe*, verstärkt dazu beizutragen, die Effizienz und Wirksamkeit der jeweiligen Sekretariate bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe zu erhöhen, und dafür zu sorgen, dass die Zielsetzungen der Organisationen mit einem Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit verwirklicht und die für die entsprechenden Tätigkeiten verfügbaren Ressourcen optimal eingesetzt werden;

6. *begrüßt* die in den Ziffern 27 bis 30 des Berichts der Gruppe vorgelegten Informationen, eingedenk dessen, dass die Anwendung der betreffenden Methode noch am Anfang steht, und ersucht darum, dass künftige Berichte nach Möglichkeit auch Informationen über geschätzte und tatsächlich erzielte Einsparungen, die Akzeptanz der Empfehlungen und den Stand ihrer Umsetzung nach Wirkungskategorie enthalten, insbesondere hinsichtlich der Empfehlungen, die das gesamte System oder mehrere Organisationen betreffen;

7. *erwartet mit Interesse* die Vorlage einer Analyse der Wirksamkeit der Empfehlungen der Gruppe, beruhend auf den in den Ziffern 29 bis 31 des Berichts beschriebenen acht Wirkungskategorien;

8. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Bemühungen der Gruppe um die Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und bittet die Gruppe, sich erforderlichenfalls externen Fachbeurteilungen zu unterziehen;

II

nach Behandlung der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵²,

eingedenk der Ziffern 8 und 9 der Resolution 59/267 der Generalversammlung und des Artikels 3 Absatz 2 der Satzung der Gruppe⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵²;

2. *bestätigt* das bestehende Verfahren zur Ernennung von Inspektoren im Einklang mit Artikel 3 der Satzung der Gruppe⁵³;

3. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung ab 1. Januar 2008 bei der Aufstellung einer Liste von Län-

dern, die um Kandidatenvorschläge im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der Satzung der Gruppe ersucht werden, die Mitgliedstaaten bitten wird, die Namen der Länder und ihrer jeweiligen Kandidaten gleichzeitig vorzulegen, wobei vorausgesetzt wird, dass die genannten Kandidaten diejenigen Kandidaten sind, die die jeweiligen Mitgliedstaaten im Rahmen des Möglichen zur Ernennung durch die Generalversammlung im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 der Satzung vorzuschlagen gedenken;

4. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, der Versammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die wirksame Anwendung der genannten Auswahlverfahren zur effizienteren Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung vorzulegen.

RESOLUTION 61/239

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/663, Ziff. 8).

61/239. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004 und 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung der Berichte der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für die Jahre 2004⁵⁴, 2005⁵⁵ und 2006⁵⁶, der Mitteilung des Sekretariats zur Übermittlung des Berichts der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁵⁷ und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe⁵⁸,

sowie nach Behandlung der Mitteilungen des Generalsekretärs über das Netzwerk höherer Führungskräfte⁵⁹ und die Mobilitäts- und Erschwerniszulage⁶⁰,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 30 (A/59/30)*, Vol. I und II.

⁵⁵ *Ebd., Sixtieth Session, Supplement No. 30 und Korrigendum (A/60/30 und Corr.1)*.

⁵⁶ *Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 30 (A/61/30)*.

⁵⁷ A/59/153.

⁵⁸ A/59/399.

⁵⁹ A/60/209.

⁶⁰ A/60/723.

⁵² A/60/659.

⁵³ Resolution 31/192, Anlage.